

► FAO Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle

### Im Juni fünf FAO-Stunden mit VK absolvieren

| Im Juni stellt „Versicherung und Recht kompakt“ eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Testverfahrens zur Verfügung. |

25 Fragen mit je vier Antwortmöglichkeiten betreffen Beiträge aus den Ausgaben Januar bis Mai 2015 „Versicherung und Recht kompakt“. Diese stehen auch gesondert online zur Verfügung. Zu diesen Beiträgen können Sie für das erste Halbjahr im Juni 2015 **online** einen Multiple-Choice-Test absolvieren. Im Bestehensfall erhalten Sie eine schriftliche Teilnahmebestätigung zur Vorlage bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer. Und so geht es:

Auf der Website von „Versicherung und Recht kompakt“ ([vk.iww.de](http://vk.iww.de)) klicken Sie den Button „FAO-Fortbildung“ an. Um an dem Multiple-Choice-Test teilnehmen zu können, müssen Sie sich bei uns als Abonnent registrieren.

**Wichtig** | Sie können sich zwar den Fragebogen herunterladen und ausdrucken. Den Test selbst können Sie aber **nur** im Internet durchführen. Um ihn zu bestehen, müssen Sie mindestens 75 Prozent der Fragen richtig beantworten. Sie können den Test zweimal wiederholen. Die Auswertung der Tests erfolgt automatisch. Weitere Details zur Lernerfolgskontrolle unter [vk.iww.de](http://vk.iww.de) unter der Rubrik FAO-Fortbildung.

► Kfz-Kaskoversicherung

### Kollision von Zugfahrzeug und Anhänger

| Gezogenes Fahrzeug im Sinne von A.2.3.2 AKB ist auch ein Anhänger. |

Diese Klarstellung traf jüngst der BGH (4.3.15, IV ZR 128/14, Abruf-Nr. 175947). Schon in der letzten Ausgabe (VA 15, 55) hatten wir über eine Entscheidung des OLG Hamm berichtet, nach der eine Kollision zwischen Zugfahrzeug und Anhänger vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. Der BGH sieht das nun ebenso. Die strittige Klausel (A.2.3.2 AKB) erfasse auch einen Schaden zwischen einem Fahrzeug und einem Anhänger, sofern er ohne Einwirkung von außen verursacht worden ist. Das sei für einen durchschnittlichen VN klar erkennbar. Unter einem „gezogenen Fahrzeug“ verstehe er auch einen Anhänger.

Damit kann die Klage nur noch Erfolg haben, wenn der Schaden durch eine Einwirkung von außen, die nicht von einem der beiden Fahrzeuge ausgegangen ist, verursacht worden war. Dies darzutun hat der Kl. vorliegend mit einem Hinweis auf die Fahrbahnbeschaffenheit versucht – im Ergebnis ohne durchschlagenden Erfolg.

Die Entscheidung beendet eine Kontroverse in der instanzgerichtlichen Judikatur im Sinne der Mehrheitsmeinung. Das Hauptaugenmerk in Anhängersfällen gilt nunmehr der Frage „Einwirkung von außen“.



INFORMATION  
[vk.iww.de](http://vk.iww.de)



IHR PLUS IM NETZ  
[vk.iww.de](http://vk.iww.de)  
Abruf-Nr. 175947